

Versicherungsantrag

- Einzelperson, Vor- und Familienname _____
Geburts-Datum _____ DHV-Mitgl.-Nr. (falls vorhanden) _____
Anschrift _____
- Verein _____
Anschrift _____
Name/n des vertretungsberechtigten Vorstandes _____
- Firma _____
Anschrift _____
Name/n des/r Inhaber, Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter/s _____
- Haltergemeinschaft, Name des Bevollmächtigten _____
Anschrift _____
Name/n des/r weiteren Beteiligten _____

Ich beantrage die angekreuzte Versicherung über den Gruppen-Versicherungsvertrag des DHV mit der Gerling Allgemeine Versicherungs AG für Mitglieder. Falls ich für den Versicherungsbeginn kein Datum eingesetzt habe, soll die Versicherung zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Haftpflichtversicherung für Motorschirme, Motorschirm-Trikes und Fußstart-UL's (Minimum) < 120 kg Leermasse mit einem nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbundenem Motor

1.) **Halter-Haftpflichtversicherung**

- ohne Selbstbeteiligung Jahresprämie 174,40 €
 mit 250,00 € Selbstbeteiligung Jahresprämie 123,10 €

Deckungssumme 4.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

- ohne Selbstbeteiligung Jahresprämie 61,55 €

Deckungssumme 1.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

2.) **Passagier-Haftpflichtversicherung**

- ohne Selbstbeteiligung Jahresprämie 389,83 €

Deckungssumme 350.000 € für Personenschäden je Schadenereignis

Alternativ zu 1.) und 2.)

3.) **Kombinierte Halter-Haftpflicht- und Passagier-Haftpflichtversicherung für Luftsportgeräte mit Motor (CSL-Combined Single Limit)**

- ohne Selbstbeteiligung Jahresprämie 595,00 €
 mit 250,00 € Selbstbeteiligung (nur Halter-Haftpflicht) Jahresprämie 543,71 €

Deckungssumme 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

- ohne Selbstbeteiligung Jahresprämie 471,90 €

Deckungssumme 2.500.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis

Versicherungsbeginn gewünscht ab (Datum) _____

Muster PAP-ROS 125 Hersteller PAP Marabella Parapente S.L

Nr. der Musterprüfung 627/0607 Werknummer _____ Baujahr _____ Kennzeichen D-M _____

Für den Versicherungsschutz gelten die Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (GKA AHB-Lu 97.1) Lu H 1 sowie die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages.

Bedingungen und Erläuterungen siehe Rückseite!

Ort; Datum _____ Unterschrift _____

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Deutschen Hängegleiterverband e.V., die jährlich fälligen Versicherungsprämien bei meinem

Bankinstitut _____ Bankleitzahl _____ Konto-Nr. _____ einzuziehen.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bedingungen und Erläuterungen

Allgemeines

Die angegebenen Jahresprämien verstehen sich jeweils einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Die Prämie ist innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Prämienrechnung an den DHV zu zahlen, und zwar durch Bankeinzug gemäß Einzugsermächtigung, durch Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto des DHV bei der Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee (BLZ 711 525 70), Kto-Nr. 620079657. Bei Versicherungsabschluß während des Jahres ist 1/12 der Jahresprämie pro angefangenem Monat des Restjahres zu zahlen. Bei vorzeitiger Aufgabe des Flugsports, Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV oder Veräußerung des Gerätes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Restprämien. Ist der Antragsteller ein Verein, müssen der Verein und alle den Hängegleiter-, Gleitsegel- oder UL-Sport ausübenden Mitglieder dem DHV angehören. Bei einer Firma müssen alle Inhaber, Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter, bei einer Haltergemeinschaft alle Beteiligten dem DHV angehören.

Die Deckung gilt für Europa und kann auf vorausgehenden Antrag erweitert werden.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle, wenn

- sie dadurch entstehen, dass für das Fluggerät keine ordnungsgemäße Gerätezulassung besteht oder als erteilt gilt,
- sie darauf zurückzuführen sind, dass der Pilot keinen ordnungsgemäßen Luffahrerschein besitzt oder sich nicht in einer ordnungsgemäßen Ausbildung befindet, oder
- eine zum Starten oder Landen vorgeschriebene Erlaubnis nicht erteilt ist oder als erteilt gilt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zusendung der schriftlichen Deckungszusage durch den DHV und endet am 31.12. des ersten Jahres. Er verlängert sich mit dem Ablauf um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn er nicht spätestens bis zum 31.10. des ablaufenden Jahres vom Mitglied schriftlich gekündigt wird. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim DHV endet automatisch auch der Versicherungsschutz. Schadenfälle sind unverzüglich - d.h. spätestens innerhalb 1 Woche - dem DHV schriftlich anzuzeigen.

Bei einem Wechsel des Fluggerätes gilt der Versicherungsschutz für das neue Fluggerät ab dem Eingang der vollständigen Änderungsmeldung beim DHV. Im gleichen Zeitpunkt erlischt der Versicherungsschutz für das alte Fluggerät. Für den Versicherungsschutz bezüglich mitversicherter Hängegleiter und Gleitsegel ohne Motor gelten die dafür vereinbarten Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages. Die Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (GKA AHB-Lu 97.1) Lu H 1 und die Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages sind bei der DHV-Geschäftsstelle erhältlich. Nebenabreden, Erklärungen, Erläuterungen und/oder Zusagen werden für den Versicherungsträger nur dann verbindlich, wenn sie von ihm ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

Gesetzliche Halter-Haftpflichtversicherung als Halter eines Luftsportgerätes mit Motor als Einzelversicherung oder im Rahmen der CSL-Versicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter des versicherten Luftsportgerätes mit Motor für Schäden Dritter (§§ 33 bis 43 Luftverkehrsgesetz). Mitversichert ist das Gerät bei Benutzung ohne Motor als dafür zugelassener/s Hängegleiter bzw. Gleitsegel im nichtgewerblichen Flugbetrieb. Ist eine Einzelperson der Halter, so gilt der Versicherungsschutz auch für seine weiteren Hängegleiter und Gleitsegel ohne Motor im nichtgewerblichen Flugbetrieb. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Piloten und des berechtigten Benutzers. Mitversichert ist das Schleppen von Hängegleitern durch das versicherte Ultraleichtflugzeug mit hierfür berechtigten Piloten, wenn Schleppen gemäß Kopie des Gerätekenntblattes zugelassen und Versicherungsschutz beantragt ist. Für die Dauer des Schleppvorganges gelten Ultraleichtflugzeug und Hängegleiter als Einheit. Schäden am geschleppten Hängegleiter, Personen- und Sachschäden von dessen Insassen und Folgeschäden daraus sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sofern die Versicherung mit Selbstbeteiligung gewählt wird, ist die im Schadenfall zu entrichtende Selbstbeteiligung an den Versicherer zu zahlen. Der Versicherer reguliert nach Schadenprüfung die berechtigten Ersatzansprüche des Geschädigten in voller Höhe.

Achtung! Die Halter-Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von 1.0 Mio € ist für Österreich **nicht** ausreichend.

Passagier-Haftpflichtversicherung im Rahmen der CSL

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Luftfrachtführer des versicherten Fluggerätes für Schäden des Passagiers (§§ 44 ff. Luftverkehrsgesetz). Mitversichert ist das Gerät bei Benutzung ohne Motor als dafür zugelassener/s Hängegleiter bzw. Gleitsegel. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters und des Piloten für Schäden des Passagiers. Ist der Antragsteller eine Einzelperson, so gilt der Versicherungsschutz auch für ihn als Luftfrachtführer mit weiteren Hängegleitern und Gleitsegeln ohne Motor.

Passagier-Haftpflichtversicherung als Einzelversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Luftfrachtführer des versicherten Ultraleichtflugzeuges für Schäden des Passagiers (§§ 44 ff. Luftverkehrsgesetz). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Halters und des Piloten für Schäden des Passagiers. **Kein Versicherungsschutz** besteht bei Passagierflügen mit Hängegleitern oder Gleitsegeln ohne Motor.

Stand: 01.01.2007

Ort, Datum _____ Unterschrift _____